

BVGer F-2440/2020 vom 19. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2440_2020

FR: TAF F-2440/2020 du 19 avril 2023

IT: TAF F-2440/2020 del 19 aprile 2023

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört als Behörde nach Art. 33 VGG zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Sache zuständig.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 2 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3

Am 20. Juni 2014 verabschiedete die Bundesversammlung das total revidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG, SR 141.0). Per 1. Januar 2018 trat dieses in Kraft und hob das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (aBüG, AS 1952 1087) auf (vgl. Art. 49 BüG i.V.m. Ziff. I Anhang BüG). Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 50 Abs. 1 BüG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Das Bundesgericht stellte in seinem Urteil 1C_574/2021 vom 27. April 2022 fest, dass in Bezug auf Art. 50 Abs. 1 BüG das

anwendbare materielle Recht jenes ist, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung des Zusammenlebens bzw. der Gewährung der Einbürgerung galt (vgl. E. 2, insbesondere E. 2.4), womit die vorliegende Streitsache nach dem alten Bürgerrechtsgesetz zu beurteilen ist. Anzumerken ist, dass in Bezug auf die Gründe für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung keine übergangsrechtliche Problematik besteht, weil die entsprechenden materiellen Voraussetzungen sich nicht geändert haben (vgl. Urteil des BVGer F-6354/2018 vom 8. Juli 2020 E. 1.1). Sofort anwendbar ist aber nach ständiger Praxis das neue Recht in Bezug auf die Form- und Verfahrensvorschriften, sofern die Übergangsbestimmungen keine andere Lösung vorsehen und die Anwendung des materiellen Rechts nicht beeinträchtigt wird (Urteil des BGer 1C_574/2021 vom 27. April 2022 E. 2.4). Dies ist hier der Fall, so dass mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Zustimmung des Heimatkantons nicht mehr erforderlich ist.

E. 4.1

Nach Art. 41 Abs. 1 aBüG kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Das blosses Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzungen genügt nicht. Die Nichtigerklärung der Einbürgerung setzt voraus, dass diese "erschlichen", das heisst mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Andererseits ist keine Arglist im Sinne des Strafrechts erforderlich. Es genügt, dass die gesuchstellende Person bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2 m.H.).

E. 4.2

Weiss die betroffene Person, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so hat sie die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse zu orientieren, von der sie weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde ihrerseits darf sich darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten der gesuchstellenden Person nach wie vor der Realität entsprechen (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2 m.H.).

E. 4.3

Die Täuschungshandlung der gesuchstellenden Person muss sich auf einen erheblichen Sachverhalt beziehen. Erheblich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 aBüG ist ein Sachverhalt nicht nur, wenn seine pflichtgemässe Offenlegung dazu geführt hätte, dass die mit der Einbürgerung befasste Behörde das Vorliegen einer Einbürgerungsvoraussetzung verneint und die Einbürgerung verweigert hätte. Es genügt, wenn der Sachverhalt, wäre er der Behörde bekannt gewesen, begründete Zweifel am Vorliegen einer solchen Voraussetzung geweckt und die Einbürgerung ernsthaft in Frage gestellt hätte bzw. eine solche nicht ohne weitere Beweismassnahmen hätte verfügt werden können (vgl. Urteil des BVGer F-2375/2016 vom 29. März 2018 E. 5.3 m.H.).

E. 5.1

Die Möglichkeit der Nichtigklärung geht durch Zeitablauf unter. Art. 41 Abs. 1 bis aBüG statuierte hierfür eine differenzierte Fristenregelung, die vom neuen Recht übernommen wurde (vgl. Art. 36 Abs. 2 BüG). Demnach kann die Einbürgerung innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Während eines Beschwerdeverfahrens stehen die Fristen still (vgl. Urteil des BVGer F-2182/2015 vom 18. Oktober 2016 E. 5).

E. 5.2

Die Einwohnerdienste G. _____ informierten die Vorinstanz am 15. Januar 2013 über die faktische Trennung der Ehegatten (SEM-Akten act. 1). Mit Schreiben vom 4. Juni 2013 teilten sie der Vorinstanz die Ausreise des Beschwerdeführers nach Ägypten mit (SEM-Akten act. 3). Am 26. Juni 2013 unterrichtete die Vorinstanz die Einwohnerdienste G. _____ über ihren Entscheid, auf die Eröffnung eines Nichtigkeitsverfahrens zu verzichten (SEM-Akten act. 6). Die Einwohnerdienste G. _____ teilten der Vorinstanz am 12. August 2013 die Rückkehr des Beschwerdeführers in die Schweiz mit und setzten sie über den Aufenthalt der Ehefrau des Beschwerdeführers in einem Frauenhaus in Kenntnis (SEM-Akten act. 7). Die Eltern der Ehefrau reichten der Vorinstanz am 29. Oktober 2015 eine Verdachtsmeldung bezüglich Erschleichung der Schweizer Staatsbürgerschaft ein (SEM-Akten act. 8). Nach dem Erhalt von weiteren Stellungnahmen der Ehefrau und deren Eltern eröffnete die Vorinstanz am 19. Mai 2016 ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer und teilte ihm dies gleichentags mit (SEM-Akten act. 21). In ihrer Verfügung geht die Vorinstanz davon aus, dass die Ehe schon längere Zeit nicht mehr stabil gewesen und der Trennungsprozess durch die Flucht der Ehefrau ins Frauenhaus abgeschlossen worden sei. Von diesem rechtserheblichen Sachverhalt hatte sie jedoch bereits am 12. August 2013 Kenntnis. Dennoch befand sie es nicht für nötig, weitere Ermittlungen zu tätigen. Erst am 19. Mai 2016, und damit 2 Jahre und 9 Monate nach Kenntnis der Trennung der Ehegatten, eröffnete sie ein Nichtigkeitsverfahren. Die Vorinstanz hielt damit die zweijährige relative Verjährungsfrist, beginnend ab Kenntnis des rechtserheblichen Sachverhalts, nicht ein. Das vorliegende Verfahren betreffend Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung ist somit verjährt.

E. 6

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer ist zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten auszurichten, wobei unnötiger Aufwand nicht entschädigt wird (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter reichte am 21. September 2021 eine Kostennote über Fr. 12'947.30 (Zeitaufwand von 37.55 Std. [recte. 37.91] zu Fr. 300.-, Auslagen von Fr. 646.65 und MwSt. von Fr. 925.65) ein. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand erweist

sich auch unter Berücksichtigung der umfassenden Akten als überhöht. Für die 14-seitige Beschwerde inklusive Studium der vorinstanzlichen Verfügung veranschlagte der Rechtsvertreter einen Aufwand von 16.16 Stunden (970 Minuten). Der Beschwerdeführer wurde bereits im vorinstanzlichen Verfahren vom rubrizierten Rechtsvertreter vertreten, weshalb diesem das Verfahren bestens bekannt war. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, den notwendigen Aufwand für das Verfassen der Beschwerde (Aufwand vom 13. März, 4. Mai bis 8. Mai 2020) auf 7 Stunden festzusetzen. Für die 12-seitige Replik inklusive Durchsicht der Vernehmlassung der Vorinstanz wendete er 11.83 Stunden (710 Minuten; Aufwand vom 20. Januar, 10./12./15. März und vom 20./22./28. April 2021) auf. Auch dies erscheint aufgrund der fundierten Aktenkenntnisse des erfahrenden Rechtsvertreters als überhöht, weshalb der notwendige Aufwand für die Erstellung der Replik auf 5.5 Stunden festzusetzen ist. Bei den Briefen an das SEM (Aufwand vom 19. und 31. März 2020) und an das Bundesverwaltungsgericht (Aufwand vom 17. August und 21. Dezember 2020, 18. Februar 2021) handelt es sich um Kurzschreiben, welche auch vom Sekretariat hätten verfasst werden können. Das Gleiche gilt für die Korrespondenz an den Klienten (Aufwand vom 13. März, 8. Mai, 18. Juni, 30. November, 21. Dezember 2020, 20. Januar und 29. April 2021). Beim Versand der Pakete an das SEM (Aufwand vom 6. April 2020 und 20. April 2021) handelt es sich ebenfalls um eine reine Kanzleiaufgabe. Ein Schreiben vom 29. April 2021 ging beim Bundesverwaltungsgericht nicht ein (Aufwand vom 29. April 2021). Das Studium des Urteils des Bundesgerichts (Aufwand vom 30. November 2020) als Teil des bundesgerichtlichen Verfahrens wurde bereits mit der Parteientschädigung vom 22. Dezember 2020 entschädigt (act. 16). Die genannten Positionen sind daher zu streichen. Für den Brief an das Bundesverwaltungsgericht (Aufwand vom 16. März 2021), die Sichtung der Verfügung vom 17. Juni 2020 (Aufwand vom 18. Juni 2020) und das Studium der Verfügung vom 18. Dezember 2020 (Aufwand vom 21. Dezember 2020) sind je 20 Minuten zu berücksichtigen. Zusammen mit dem Aufwand vom 10. Februar 2021 (Besprechung mit dem Klienten) von 120 Minuten ergibt dies ein anrechenbares Total des notwendigen Aufwands von drei Stunden (180 Minuten). Unter Berücksichtigung des Umfangs und der Notwendigkeit der Eingaben, der Schwierigkeit der Streitsache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht und der aktenkundigen Bemühungen ist die Parteientschädigung daher auf Fr. 5'704.50 (15.5 Stunden zu Fr. 300.-, Auslagen von Fr. 646.65 und Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 407.85 [im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE]) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.